



BESCHLUSS

VOM 11. JULI 2024

GESCH.-NR. 2019-0821
BESCHLUSS-NR. 2024-150
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **07** **Umwelt**
07.00 **Gewässer**
07.00.02 **Gewässerprojekte**
07.00.02.02 **Kommunale Gewässer**

BETRIFFT **Gewässerraumfestlegung kommunaler Gewässer im Siedlungsgebiet;
Genehmigung Stellungnahme zu Einwendungen und Kenntnisnahme weiteres Vor-
gehen**

AUSGANGSLAGE

Kanton und Gemeinden sind verpflichtet, für ihre Gewässer den Gewässerraum festzulegen. Dieser gewährleistet die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Hochwasserschutz und die Nutzung als Naherholungsgebiet.

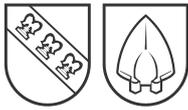
In Illnau-Effretikon wurde das Planungsbüro Suter von Känel Wild AG mit der Ausarbeitung der Gewässerräume beauftragt. Ein Entwurf der Gewässerraumfestlegung wurde dem Stadtrat am 22. Dezember 2022 zur Kenntnisnahme vorgelegt und anschliessend der Baudirektion des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht (SRB-Nr. 2022-247).

Aufgrund der Rückmeldungen des Kantons wurde der Entwurf überarbeitet und dem Stadtrat erneut zur Kenntnisnahme vorgelegt. Der Stadtrat beauftragte die Abteilung Tiefbau, die weiteren Schritte bis zur Festsetzung der Gewässerräume vorzunehmen (SRB-Nr. 2023-222).

Die Pläne zur Gewässerraumfestlegung wurden im Zeitraum vom 18. April 2024 bis 17. Juni 2024 öffentlich aufgelegt und die betroffenen Grundeigentümer schriftlich über die Auflage informiert. Während der Auflage gingen drei Einwendungen gegen die Gewässerraumfestlegung ein.

ABLAUF GEWÄSSERRAUMFESTLEGUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

Das folgende Schema zeigt den Ablauf der Festlegung im vereinfachten Verfahren gemäss § 15e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV; LS 724.112):

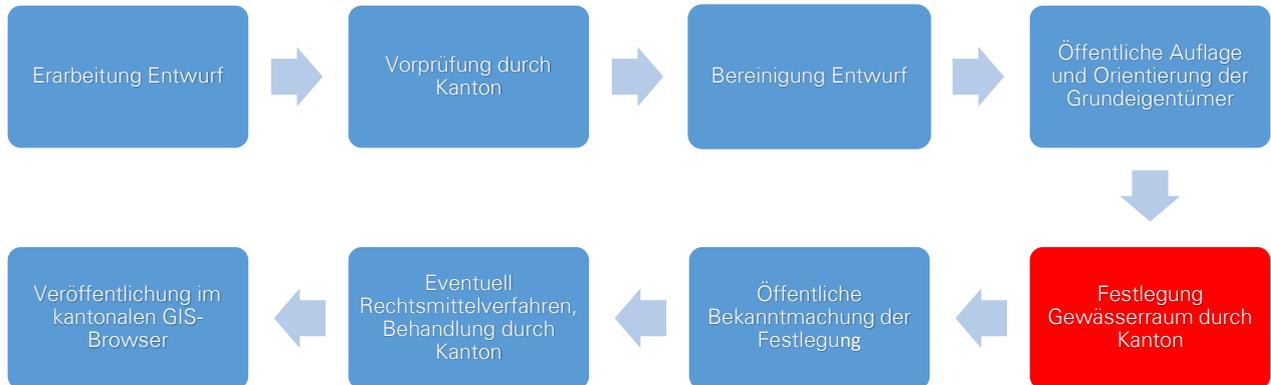


BESCHLUSS

VOM 11. JULI 2024

GESCH.-NR. 2019-0821

BESCHLUSS-NR. 2024-150



Im nächsten Schritt wird über das (Nicht-)eintreten auf die Einwendungen entschieden und die Gewässerräume werden durch den Kanton mit Verfügung festgelegt. Gegen die Verfügung können Rechtsmittel ergriffen werden.

BEHANDLUNG DER EINWENDUNGEN

EINWENDUNG ZU ABSCHNITT GRÄND-13, PARZELLE IE1977, BISIKON

Die Eigentümerschaft der Parzelle IE1977 beantragt eine Reduktion der Gewässerraumbreite von 13.7 Meter auf 11 Meter.

STELLUNGNAHME DER ABTEILUNG TIEFBAU:

Teil der Gewässerraumfestlegung ist eine detaillierte Abklärung des Hochwasserschutzes. Für jeden Abschnitt wird in einer technischen Dokumentation dargelegt, ob eine Erhöhung aus Sicht Hochwasserschutz notwendig ist. Die Berechnungen des beauftragten Planungsbüros haben ergeben, dass bei strikter Auslegung der minimale Gewässerraum von 11 Meter im Abschnitt Gränd-13 nicht ausreichend und eine Erhöhung zu prüfen ist. Es handle sich aber um einen Grenzfall und die Verhältnismässigkeit bzw. der Nutzen der Erhöhung sei fraglich.

Die Situation wurde von den Planern nochmals überprüft. Die Fachpersonen sind der Meinung, dass im vorliegenden Fall eine Reduktion von 13.7 Meter auf 11 Meter vertretbar ist. Die Abteilung Tiefbau beantragt, auf die Einwendung einzutreten.

EINWENDUNG ZU ABSCHNITTE BRÜN-1 UND CHOT-2, BRÜNGGEN

In Brünggen ist ein Landwirt von der Gewässerraumfestlegung betroffen. Er befürchtet, dass durch die Gewässerraumfestlegung Nachteile für seinen landwirtschaftlichen Betrieb entstehen. Er möchte eine amtliche schriftliche Bestätigung, dass er die betroffenen Flächen nach der Gewässerraumfestlegung weiterhin intensiv nutzen kann.



BESCHLUSS

VOM 11. JULI 2024

GESCH.-NR. 2019-0821

BESCHLUSS-NR. 2024-150

STELLUNGNAHME DER ABTEILUNG TIEFBAU:

Die Situation wurde bereits während der Auflagefrist von der zuständigen kantonalen Stellen beurteilt.

Die betroffenen Gewässerabschnitte sind eingedolt. Gemäss Art. 41c Abs. 6 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) kommen bei eingedolten Gewässern die Einschränkungen der Absätze 3 (Dünger- und PSM-Verbot) sowie Abs. 4 (Verbot intensive Bewirtschaftung) nicht zur Anwendung. Solange die Gewässer eingedolt sind, entstehen für den landwirtschaftlichen Betrieb keine Nachteile oder Einschränkungen. Die Abteilung Tiefbau beantragt, auf die Einwendung einzutreten.

EINWENDUNG ZU ABSCHNITT GRAEN-8, PARZELLE IE91, EFFRETIKON

Der Eigentümer der Parzelle IE91 verlangt, dass auf die Festlegung des Gewässerraumes zu verzichten sei, da die Festlegung einer behördlichen Enteignung und einem Nutzungsverbot entspreche.

STELLUNGNAHME DER ABTEILUNG TIEFBAU:

Im Gewässerraum gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Neue, privat genutzte Bauten und Anlagen, Ersatzbauten und Erweiterungen sind im Gewässerraum nicht erlaubt. Gemäss Art. 41c Abs. 2 GSchV sind Anlagen im Gewässerraum grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind. Wenn eine Parzelle teilweise im Gewässerraum liegt, verringert das die zulässige bauliche Ausnützung der gesamten Parzelle nicht. Die Abteilung Tiefbau beantragt, nicht auf die Einwendung einzutreten.

GESUCH DER ABTEILUNG TIEFBAU BETREFFEND ABSCHNITT GRÄND-8, EFFRETIKON

Der Abschnitt Gränd-8 ist 435 Meter lang. Ein Teilabschnitt im Unterlauf ist eingedolt, der Teilabschnitt im Oberlauf ist offen. Beim eingedolten Abschnitt besteht ein geringes Gefährdungspotential für Hochwasser. Die Gewässerraumbreite musste daher von 11 Meter auf 18.8 Meter erhöht werden. Die resultierende Breite wird von den Planern aufgrund der Tiefenlage der Dole jedoch insgesamt als unverhältnismässig breit beurteilt. Zudem fliesst der eingedolte Abschnitt durch Alt-Effretikon und es besteht kaum Potenzial für eine Offenlegung.

Die Abteilung Tiefbau beantragt, den Abschnitt Gränd-8 in zwei neue Abschnitte aufzuteilen. Beim eingedolten Abschnitt soll der Gewässerraum auf 11 Meter festgelegt werden. Im offenen Abschnitt soll die Gewässerraumbreite unverändert 18.8 Meter betragen.

GESUCH DER ABTEILUNG TIEFBAU BETREFFEND ABSCHNITT MUELI-1, ETTENHUSEN

Ettenhusen liegt in einem Vorranggebiet für naturnahe ästhetisch hochwertige Gestaltung von Fliessgewässern. Gemäss kantonalem Richtplan ist in Vorranggebieten eine Verbreiterung des Gewässerraumes anzustreben. Aus diesem Grund wurde in der Projektierung die Gewässerraumbreite von 11 Meter (Minimum) auf 12.2 Meter erhöht.

In Ettenhusen liegt die Dole des Mülitobelbaches innerhalb Gemeindestrassen und sie quert die Staatsstrasse nach Kyburg. Eine Ausdolung bzw. Revitalisierung am bestehenden Bachlauf ist sehr unwahrscheinlich. Die Abteilung Tiefbau beantragt, die Gewässerraumbreite auf 11 Meter zu reduzieren.



BESCHLUSS

VOM 11. JULI 2024

GESCH.-NR. 2019-0821

BESCHLUSS-NR. 2024-150

WEITERE SCHRITTE

Die Stadt sendet die Einwendung zusammen mit der Stellungnahme des Stadtrates an die Baudirektion des Kantons Zürich. Die Baudirektion legt den Gewässerraum mit Verfügung fest. Über das Eintreten auf die Einwendungen wird mit der Festlegung entschieden.

Die Stadt macht anschliessend die Festlegung des Gewässerraums öffentlich bekannt und legt sie zusammen mit der Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen öffentlich auf (§ 15 i Abs. 1 HWSchV). Gegen die Festlegung und den Entscheid der Baudirektion können Rechtsmittel ergriffen werden.

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS TIEFBAU

BESCHLIESST:

1. Die Stellungnahme zu den Einwendungen gegen die Gewässerraumfestlegung wird genehmigt.
2. Die Abteilung Tiefbau wird beauftragt, die Stellungnahme an die Baudirektion des Kantons Zürich weiterzuleiten und die weiteren Schritte zur Gewässerraumfestlegung vorzunehmen.
3. Der Stadtrat Ressort Tiefbau wird ermächtigt, allfälligen aus dem weiteren Verfahren zwingend notwendigen Änderungen von untergeordneter Bedeutung in eigener Zuständigkeit zuzustimmen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Suter von Känel Wild AG, 8005 Zürich
 - b. Baudirektion Kanton Zürich, 8090 Zürich, durch Abteilung Tiefbau
 - c. Einwender (3), durch Abteilung Tiefbau
 - d. Stadtrat Ressort Tiefbau
 - e. Stadtplanerin
 - f. Fachleiterin Baubewilligungen
 - g. Leiter Umwelt

Stadtrat Illnau-Effretikon

Marco Nuzzi
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 16.07.2024